

facie ein höheres Gewicht haben sollten als politische Statements“¹²¹ Das bedeutet weder, dass die kriminalpolitischen Ansätze der Strafrechtswissenschaft rein unpolitische Überlegungen sind, noch, dass ihre Argumente immer und in jedem Fall besser sind als die irgendeines anderen Bürgers. Das Einzige, was hier bekräftigt wird, ist, dass der Strafrechtler – zumindest derjenige, der sich dem Studium der Kriminalisierungslehre widmet – ebenso wie der politische oder moralische Philosoph, der sich mit diesen Fragen beschäftigt, besonders geeignet erscheint, um über kriminalpolitische Fragen nachzudenken. Nicht der Status des Universitätsprofessors als solcher spricht dafür, seinen Argumenten besonders zuzuhören, sondern seine Ausbildung und die professionelle Pflege bei der Erforschung der (wertenden) Kriminalpolitik.

Die Kriminalpolitik der Strafrechtswissenschaft sollte daher diskursiv verbindlich sein, das heißt, ihre Argumente – auch die, die auf einer über-positiven Argumentation beruhen – sollten idealerweise vom Gesetzgeber berücksichtigt und akzeptiert oder abgelehnt werden. In diesem Sinne – und nur in diesem Sinne – lässt sich von einer gewissen Demokratieferne der Strafrechtswissenschaft sprechen: Wie in jeder Wissenschaft wird die beste Schlussfolgerung nicht von der Mehrheit entschieden, sondern aufgrund der Stärke oder Rationalität der Argumente, die sie unterstützen.¹²² Die kriminalpolitische Arbeit der Strafrechtswissenschaft zu diskreditieren, indem man sie auf die Ansprüche von Philosophenkönigen reduziert, ist daher fehl am Platz.¹²³ Es ist vielmehr die „demokratisierende Kritik“, die versucht, die Stimme eines „neuen Philosophenkönigs“ – nämlich die des Formalisten und Relativisten *Kelsen* – zu einzig validen Stimme in der Debatte über die Rolle der Strafrechtswissenschaft zu erheben.¹²⁴

IV. Ausblick

Es mag stimmen, dass die Strafrechtswissenschaft länger als andere Rechtsdisziplinen gebraucht hat, um über das Gewicht der Verfassung und des

121 Neumann, in: FS Kindhäuser, S. 349. [kursiv im Original] Ähnlich *Saliger*, in: Rosenaus et al. (Hrsg.), S. 105: „Würde jemand die „Expertise von Einstein als Physiker in Frage stellen, weil er nicht demokratisch legitimiert war[?]. Gleiches gilt für die Strafrechtswissenschaft“.

122 Eingehend *Silva Sánchez*, GA 2004, 679, 684.

123 So aber *Pawlak*, Normbestätigung, S. 42.

124 Auf *Kelsens* Konzeption der Demokratie beziehend siehe z. B. *Wilfert*, S. 68, 70; *Engländer*, ZStW 2015, 616, 632 Fn. 81.

Demokratieprinzips in ihrem Rechtsgebiet nachzudenken. Die demokratisch-grundrechtliche Einbindung des Strafrechts bedeutet jedoch keineswegs, dass die jahrelange kriminalpolitische Arbeit der Strafrechtswissenschaft über Bord geworfen wird.

Strafgesetze sollten auch im Rahmen einer rechtsstaatlichen Demokratie durch gute Gründe gestützt werden. Auch wenn ihre Rechtsgültigkeit von nichts anderem als ihrer Verfassungsmäßigkeit abhängt, können und sollten wir Strafgesetze anstreben, die nicht nur empirisch, sondern auch normativ gut fundiert sind. Die Strafrechtswissenschaft muss die Kriminalpolitik weiter kultivieren. Ihre Vorschläge sind nicht institutionell bindend, aber sie sind auch keine bloßen politischen Meinungen. In dem Maße, in dem diese Vorschläge auf einer eingehenden Untersuchung der Gründe für und gegen die Kriminalisierung einer bestimmten Handlung beruhen, sind solche Vorschläge diskursiv verbindlich.

Die durch die Demokratisierungskritik ausgelöste Diskussion läuft Gefahr, gegenstandslos zu werden. Wenn sich herausstellt, dass die Kritiker die Möglichkeit anerkennen, dass Strafrechtswissenschaftler in kriminalpolitischen Angelegenheiten exogene Kritik üben können, und die kritisierten Ansätze den unverbindlichen verfassungsrechtlichen Charakter ihrer kriminalpolitischen Prämissen anerkennen, wird der Konflikt auf ein bekanntes Problem reduziert. Es geht im Grunde genommen um die Frage, wie sehr die Verfassung den Gesetzgeber bei kriminalpolitischen Fragen begrenzt und wie stringent der Wortlaut des Gesetzes den Ausleger bei der Anwendung bindet.

Dr. Ivó Coca-Vila | Tenure Track-Professor für Strafrecht an der Pompeu Fabra Universität, Barcelona | Senior Researcher am Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, Freiburg i. Br.

